



Brüssel, den 12. Mai 2016  
(OR. en)

8870/16

PE 63  
INST 211  
RELEX 383  
JAI 379  
CSC 133

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	6716/14 PE 87 INST 114 RELEX 146 JAI 100 CSC 33 7997/16 CSC 102 AG 4 PE 48
Betr.:	Feststellung der Gleichwertigkeit gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Interinstitutionellen Vereinbarung (IIV) zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Übermittlung an und die Bearbeitung durch das Europäische Parlament von im Besitz des Rates befindlichen Verschlussachen in Bezug auf Angelegenheiten, die nicht unter die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik fallen

---

1. Die Interinstitutionelle Vereinbarung (IIV) zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Übermittlung an und die Bearbeitung durch das Europäische Parlament von im Besitz des Rates befindlichen Verschlussachen in Bezug auf Angelegenheiten, die nicht unter die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik fallen, ist am 1. April 2014 in Kraft getreten, nachdem der Rat die Gleichwertigkeit gemäß Artikel 8 Absatz 3 der IIV in Bezug auf als "RESTREINT UE/EU RESTRICTED" eingestufte Verschlussachen in Papierform in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments in Brüssel festgestellt hatte (siehe Dok. 6716/14).
2. Ferner wurde bestätigt, dass als "CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL" und/oder höher eingestufte Verschlussachen im Rahmen der IIV erst dann übermittelt werden sollten, wenn für sie Gleichwertigkeit festgestellt worden ist (Dok. 6716/14).

3. Experten des Sicherheitsbüros des Generalsekretariats des Rates haben den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments in Brüssel am 16. Oktober 2015 einen technischen Folgebesuch abgestattet. Der Sicherheitsausschuss hat den Bericht über diesen Besuch (Dok. 15489/1/15 RESTREINT UE/EU RESTRICTED) in seiner Sitzung vom 23. Februar 2016 geprüft. Der Ausschuss ist zu dem Schluss gelangt, dass das globale Sicherheitsprojekt zwar noch nicht vollständig durchgeführt ist, die vorhandenen Maßnahmen in den Bereichen physischer Schutz, Organisation und Verfahren die Bearbeitung und Aufbewahrung von als "CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL" und "SECRET UE/EU SECRET" eingestuften Verschlusssachen und von Ausdrucken dieser Verschlusssachen in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments in Brüssel aber bereits gestatteten.
4. Die Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten" hat in ihrer Sitzung vom 22. April 2016 die Empfehlung des Sicherheitsausschusses des Rates (Dok. 7997/16) zur Kenntnis genommen, wonach festgestellt werden sollte, dass in Bezug auf als "CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL" und "SECRET UE/EU SECRET" eingestufte Verschlusssachen in Papierform in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments in Brüssel Gleichwertigkeit gemäß Artikel 8 Absatz 3 der IIV erzielt worden ist.
5. Daher wird der Rat vorbehaltlich der Bestätigung durch den AStV ersucht, festzustellen, dass in Bezug auf als "CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL" und "SECRET UE/EU SECRET" eingestufte Verschlusssachen in Papierform in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments in Brüssel Gleichwertigkeit gemäß Artikel 8 Absatz 3 der IIV erzielt worden ist.